

Einladung zur Ortsbürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 10. Dezember 2020 20.00 Uhr Mehrzweckhalle



Wichtige Hinweise zum Schutz vor dem Corona-Virus

Damit die Versammlung pünktlich um 20.00 Uhr beginnen kann, sind die Stimmberechtigten gebeten, sich frühzeitig am Versammlungsort einzufinden (Türöffnung um 19.30 Uhr). Wegen der Registrierung für das Contact Tracing ist mit Wartezeiten beim Einlass zu rechnen. Mehr zum Contact Tracing siehe weiter unten.

Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung



Schutzmaskentragpflicht

Das Tragen einer Schutzmaske in öffentlich zugänglichen Räumen ist **Pflicht.** Das bedeutet, dass die Schutzmaske während des gesamten Aufenthalts in der Mehrzweckhalle, also auch während der Versammlung, zu tragen ist. Am Eingang zum Versammlungslokal werden Schutzmasken gratis angeboten.



Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungslokal erfolgt der Einlass koordiniert und unter Anweisung der Stimmenzählenden und des Gemeindepersonals.



Hände desinfizieren

Die Versammlungsteilnehmenden sind gebeten, beim Betreten sowie beim Verlassen der Mehrzweckhalle ihre Hände zu desinfizieren.



Bitte **1,5 Meter Abstand** halten. Die Bestuhlung in der Turnhalle ist so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

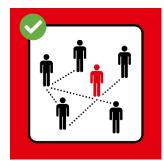


Mikrofone benützen

Während der Versammlung wird das Mikrofon nach jeder Benützung vom Gemeindepersonal desinfiziert. Zum Reden am Mikrofon darf die Schutzmaske abgenommen werden.



Damit sich die Versammlung nicht unnötig in die Länge zieht, werden Rednerinnnen und Redner gebeten, ihr **Votum kurz zu fassen** und sich auf das Wesentliche zu beschränken.



Contact Tracing

Mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises am Eingang zum Versammlungslokal wird das Contact Tracing sichergestellt. Bitte tragen Sie bereits vor der Versammlung auf dem Stimmrechtsausweis Ihre Telefonnummer ein, damit Sie im Falle einer Ansteckungsgefahr schnellstmöglich kontaktiert werden können. Gäste werden beim Eingang separat registriert.



Wer innerhalb von 14 Tagen seit der Gemeindeversammlung **positiv auf COVID-19 getestet** wird, soll dies bitte umgehend der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 / gemeindekanzlei@wuerenlos.ch) mitteilen.



Wenn Sie sich nicht gesund fühlen und/oder **Krankheitssymptome** haben, bleiben Sie bitte zu Hause. Nehmen Sie auf keinen Fall an der Versammlung teil.

Ausserdem gilt:





Weitere Regelungen

- Während der Versammlung bleiben die Hallentüren sowie einzelne Fenster zur Luftzirkulation geöffnet.
- Zur Sicherheit der Teilnehmenden wird auf eine Garderobe verzichtet. Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, ihre Jacken/Taschen/Schirme an die Sitzplätze mitzunehmen.
- Jedem Besucher wird bei seinem Sitzplatz ein Mineralwasser bereitgestellt, da auf den Apéro verzichtet werden muss.

Geschätzte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Wegen der COVID-19-Pandemie musste die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2020 abgesagt werden. Über die dringlichen Baurechtsgeschäfte wurde am 21. Juni 2020 an der Urne entschieden. Alle anderen Geschäfte sind auf die Winter-Gmeind verschoben worden. Die Corona-Situation hat sich seither unwesentlich verändert. Aufgrund der aktuellen Bestimmungen von Bundesrat und Regierungsrat ist die Durchführung einer Gemeindeversammlung aber möglich. Es gelten jedoch Sicherheitsmassnahmen zum Schutz aller Teilnehmenden. Wir verweisen auf die Bestimmungen auf den vorangehenden Seiten und bitten Sie, diese zu beachten.

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2020 und zugleich zur einzigen Ortsbürgergemeindeversammlung in diesem Jahr einladen zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Wegen der Corona-Pandemie muss auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Versammlung verzichtet werden. Wir bitten um Verständnis.

Traktandenliste

- 1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019
- 2. Rechenschaftsbericht 2019
- 3. Rechnung 2019
- 4. Budget 2021
- 5. Vertrag über gemeinsame Führung des Forstbetriebs Wettingen mit Neuenhof, Würenlos und Staatswald
- 6. Baurecht auf Parzellen 937 und 4883 zu Gunsten Reitverein Würenlos und Umgebung
 - 6.1 Baurecht auf Parzelle 937 für Reithalle; Änderung Baurechtsdauer
 - 6.2 Baurecht auf Parzelle 4883 für Reitiplatz; Änderung Baurechtsdauer
- 7. Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht
- 8. Verschiedenes

Würenlos, 2. November 2020

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Ortsbürgergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 27. November 2020 - 10. Dezember 2020 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates, die Gemeindekanzlei oder die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei. Besten Dank.

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 10. Dezember 2019 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden in Verbindung mit § 12 lit. a der Gemeindeordnung der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft. Sie bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 sei zu genehmigen.

Rechenschaftsbericht 2019

Der Gemeinderat hat über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen. Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegt gemäss § 7 Abs. 2 lit. b Ortsbürgergemeindegesetz die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung darüber.

Der Rechenschaftsbericht informiert über die Tätigkeit des Gemeinderates und des Forstbetriebs Wettingen im vergangenen Jahr. Er enthält interessante Daten über die Ortsbürgergemeinde. Für allfällige Fragen stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

1. Forstwesen (Vorjahresergebnisse in Klammer)

In den Waldungen der Ortsbürgergemeinde Würenlos wurden im Berichtsjahr insgesamt 813 m³ / 74 % des Hiebsatzes (Vorjahr 1'143 m³ / 104 %) Holz aufgerüstet. Der Hiebsatz beträgt 1'100 m³ gemäss Betriebsplan vom Herbst 2007.

Davon entfallen auf Stammrundholz total 432 m³ (308 m³).

Baumart	2019	2018
Buchen	61 m ³	31 m ³
Eichen	0 m^3	7 m^3
Eschen	56 m ³	49 m ³
Fichten / Tannen	293 m ³	141 m ³
Föhren	22 m ³	80 m ³

Brennholz ab Waldstrasse wurden 97 Ster (33 Ster) und Industrieholz 450 Ster (329 Ster) abgeführt. Für Hackschnitzelholz wurden 75 m³ (304 m³) aufgerüstet. Aus Zwangsnutzungen fielen im Berichtsjahr total 25 m³ / 2,27 % (233 m³ / 21,08 %) Holz an. Die geringe Menge verteilte sich auf Windwürfe und Borkenkäferbefall. Ausstehend ist allerdings die Menge an Borkenkäferholz die nach dem Oktober festgestellt wurde. Diese fliesst in die Nutzung 2020. Trotz der Hitze im Sommer und Frühherbst wurden die Fichten im Ortsbürgerwald erst spät befallen. Es hat sich dann aber gezeigt, dass die Schäden grösser ausfallen werden als zuerst angenommen.

Kulturen und Pflegemassnahmen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 5,52 ha (4,31 ha) Jungwald gepflegt. Die gepflegte Fläche entspricht etwa dem Mittelwert (5,83 ha) der letzten 10 Jahre. Grossflächige Wertastungen entfallen seit einigen Jahren, da weniger Nadelholz verjüngt wird. Gemäss Betriebsplan ist ein maximaler Nadelholz-Anteil von 40 % zulässig. In jüngeren Flächen werden laufend erzieherische Massnahmen wie Kronenschnitt oder Entfernung von Starkästen zur Qualitätsförderung gemacht. Für die Jungwaldpflege werden von Bund und Kanton Beiträge entrichtet. Die Beiträge wurden gemäss Vereinbarung von 2015 über Pflege und Verjüngung des Waldes im Berichtsjahr ausbezahlt.

Im Betriebsteil "Gmeumeri" wurde eine Fläche von 22 Aren geräumt. Auf dieser Fläche soll eine Bestockung durch Naturverjüngung erreicht werden. Angestrebte Baumarten sind Buche, Bergahorn Esche, Kirschbaum und Tanne.

Borkenkäferbekämpfung

Im Berichtsjahr wurden im Gemeinde- und Privatwald insgesamt 5 (5) Fallen aufgestellt. Gefangen werden konnten 93'900 (69'750) "Buchdrucker".

Ab Mitte Juli stieg die Anzahl der gefangenen Käfer markant an, was auch dem Wetterverlauf entspricht. Aufgrund des schwierigen Absatzes konnte auch nicht wie früher das geschlagene Holz sofort abtransportiert werden.

Forstschutz

Nebst dem Borkenkäfer ist nach wie vor die Eschenwelke weiter auf dem Vormarsch. Bei der Bekämpfung wird weiterhin mit der begonnen Strategie weitergefahren. Befallene und hiebsreife Eschen werden gefällt und verkauft. In jungen Beständen wird auf die Pflege von Eschen verzichtet. Es sollen sich resistenete Bäume durchsetzen können.

Während den Pflegearbeiten im Sommer wurden Neophyten, wie Sommerflieder, Kirschlorbeer und Kanadische Goldrute, bekämpft.

Weitere Schäden durch Tiere, Pflanzen oder Pilze sind im üblichen und geringen Mass aufgetreten. Sind dies einheimische Arten, stellen sie keine Bedrohung für das Ökosystem dar.

Wegunterhalt

Es wurden die permanenten Unterhaltsarbeiten wie Schächte und Abläufe putzen, Wegränder mulchen sowie das Laub abblasen im Herbst durchgeführt.

Im Gmeumeriwald wurden rund 4 Kilometer Waldstrassen mit einem Bagger abgerandet. Ziel ist es, dass das Wasser möglichst schnell wegfliessen kann. Gewisse Abschnitte werden im 2020 neu mit Kies eingedeckt.

Dienstleistungen für Dritte

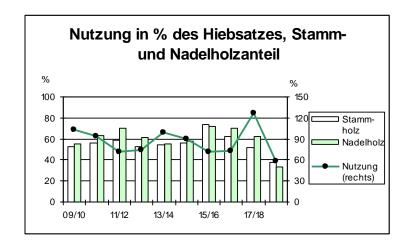
Im Berichtsjahr konnten Leistungen für Dritte im Umfang von Fr. 14'000.00 erbracht werden. Das Resultat wurde mittels kleineren bis mittleren Aufträgen erreicht.

Naturschutzarbeiten

Bei diversen Weihern wurde im Herbst das Gras oder Schilf zurückgeschnitten, um eine Verbuschung zu verhindern. Für diese Pflegearbeiten besteht ein Mehrjahresvertrag mit dem Kanton.

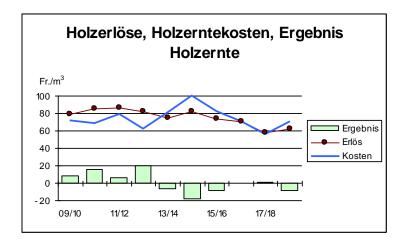
Entwicklung wichtiger Kennzahlen der Waldbewirtschaftung in Würenlos

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung wichtiger Kennzahlen innerhalb der vergangenen 10 Abrechnungsperioden (ab 2007 Forstbar.04).



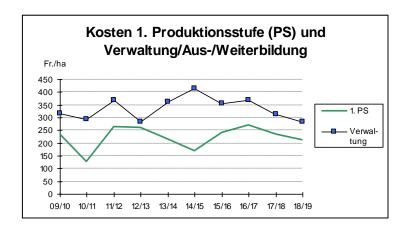
Interpretation:

Innerhalb des Betrachtungszeitraums wurden durchschnittlich 86 % des jeweiligen Hiebsatzes genutzt.



Interpretation:

2018/2019 lagen die Holzerlöse 9.5 % höher als in Vorperiode, die Holzerntekosten 25,5 %. Dadurch bewegte sich das Holzernteergebnis wieder knapp in den negativen Bereich.



Interpretation:

2019 sanken die Kosten der 1. Produktionsstufe und der Verwaltung auf 95 % bzw. 85 % des Mittelwertes des Betrachtungszeitraums.

2. Forsthaus "Tägerhard"

Statistik	2019	2018	2017
Vermietungen insgesamt	129	135	122
davon an Einwohner von Würenlos	80	76	76
davon an Auswärtige	49	59	46

3. Ortsbürgerverwaltung

Die Forstkommission bearbeitete im Berichtsjahr an 2 (2) Sitzungen verschiedene Geschäfte, welche im Zusammenhang mit der Forstverwaltung stehen.

An 2 (2) Sitzungen befasste sich die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde hauptsächlich mit dem Rechnungsabschluss 2018 und dem Budget 2020. Bei der zweiten Sitzung tagten die beiden Gremien im Sinne eines optimierten Meinungsaustausches zusammen, um gemeinsame Themen zu diskutieren und interne Entscheide zu fällen.

Am Waldarbeitstag wurden wie üblich die vorgesehenen Holzschläge besichtigt und der Zustand des Waldes geprüft.

Gewerbeland im "Tägerhard" (Parzelle 937)

Die Parzelle 937 der Ortsbürgergemeinde im "Tägerhard" erhält nach und nach ein neues Gesicht.

Die Reithalle wurde bis anfangs Mai 2019 abgebrochen und somit konnten in der Folge die Baumaschinen für den Bau des neuen Werkhofes auffahren. Anfänglich entstand nur ein grosses Loch, welches jedoch schnell mit dem Keller und dem Hochbau aufgefüllt werden konnte. Bis auf wenige Betonwände wurde das ganze Gebäude in Holz gefertigt und mit vorfabrizierten Holzelementen aufgerichtet. Mit einer raschen und nachhaltigen Bauweise entstand ein ebenso moderner, wie grosszügiger und zweckmässiger Werkhof "Tägerhard" für das Bauamt und die Technische Betriebe entstehen. Somit konnte Ende Jahr die Aufrichte gefeiert werden.

Nach dem Baugesuchsprozess für die Erschliessungsstrasse für das Gewerbegebiet konnte der Auftrag zur Ausführung an eine Strassenbauunternehmung erteilt werden. Der Baugrund wurde mithilfe eines Rüttelstopfverfahrens verfestigt und mit einer Tragschicht von Kies für die kommenden Gewerbebauten bereitgestellt.

Die Baurechtsnehmer konnten noch im 2019 grösstenteils ihre Baurechtsverträge mit der Ortsbürgergemeinde abschliessen. Für die Ortsbürgergemeinde werden in den kommenden Jahrzehnte Einnahmen generiert, welche für weitere Projekte wieder eingesetzt werden können.

Das ganze Gewerbegebiet ist für einen Preis der Pro Holz Aargau für das Jahr 2021 nominiert, da diese Bauweise mit Holz in einem so grossen Gebiet besondere Achtung verdient.

Antrag:

Der Rechenschaftsbericht 2019 sei zu genehmigen.

Rechnung 2019

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2019 der Ortsbürger- und Forstrechnung sowie von der Bilanz und der Artengliederung Kenntnis genommen. Die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde hat die Rechnungen geprüft.

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen im Anhang dieser Broschüre sowie auf die mündlichen Erläuterungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Die Rechnung 2019 sei zu genehmigen.

Budget 2021

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 der Ortsbürgergemeinde, welches die Ortsbürgerverwaltung und die Forstwirtschaft umfasst, mit der Finanzkommission besprochen.

Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen im Anhang des Traktandenberichts sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

Antrag:

Das Budget 2021 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

Vertrag über gemeinsame Führung des Forstbetriebs Wettingen mit Neuenhof, Würenlos und Staatswald

Ausgangslage

Bislang führen die drei Gemeinden Wettingen, Würenlos und Neuenhof einen gemeinsamen Forstbetrieb. Die Leistungen für Würenlos werden aufgrund eines einfachen Bewirtschaftungsauftrages durch den Forstbetrieb Wettingen ausgeführt.

Ziele der Neuorganisation, Finanzielles

Mit einem neuen Vertrag sollen für die gemeinsame Führung des Forstbetriebs Wettingen mit Neuenhof, Würenlos und dem Staatswald (Kanton) die Grundlagen der Bewirtschaftung und die Organisation festgelegt werden. Die Wälder bleiben jeweils im Eigentum der jeweiligen Ortsbürgergemeinden.

Mit der Neuorganisation können der administrative Aufwand verringert und die Abläufe effizienter gestaltet werden. Die Personal- sowie die Finanzverwaltung für den Forstbetrieb übernimmt die Sitzgemeinde Wettingen. Unter anderem werden Buchhaltung und Administration zentral durch die Gemeinde Wettingen geführt. Konkret wird von dieser sämtlicher Aufwand und Ertrag über die Rechnung des Forstbetriebs verbucht, insbesondere für

- Pflege und Nutzung der Wälder;
- Nebenbetriebe (Sachgüterproduktion und Dienstleistungen);
- Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen;
- Unternehmerkosten;
- Versicherungen;
- Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten (inkl. effektiven Abschreibungen und Zinsen); Kosten für deren Betrieb und Unterhalt;
- Mietkosten u.a. für Werkhof und Büro;
- Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung;
- Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern;
- Dienstleistungsertrag;
- Holzertrag:
- Aufwände der Betriebskommission;
- Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt.

Der Betriebsgewinn bzw. ein Betriebsverlust wird den Vertragspartnern im Folgejahr im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche ausgeschüttet resp. in Rechnung gestellt. Den Gemeinden (Vertragspartnern) wird jeweils bis 31. August der Budgetentwurf für das kommende Rechnungsjahr zugestellt. Die Sitzgemeinde genehmigt das Gesamtbudget für den Forstbetrieb, die übrigen Vertragspartner ihren Anteil am erwarteten Erfolg. An Investitionen des Forstbetriebs leisten die Vertragspartner auf Antrag der Sitzgemeinde Darlehen oder Investitionsbeiträge im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche. Die entsprechenden Kreditbegehren werden den Vertragspartnern zusammen mit dem Budget unterbreitet. Im Rahmen einer separaten Kreditvorlage beschliesst die Sitzgemeinde über den gesamten Verpflichtungskredit, die übrigen Vertragspartner über ihren Anteil. Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

Die vier Vertragspartner bilden eine Betriebskommission, die als strategisches Führungsorgan tätig ist. Jeder Vertragspartner hat Anspruch auf zwei Vertreter resp. zwei Stimmen, die Sitzgemeinde Wettingen stellt drei Vertreter mit drei Stimmen. Der Kanton stellt einen Vertreter, der jedoch zwei Stimmen hat. Damit ist sichergestellt, dass die Ortsbürgergemeinden weiterhin die strategische Führung innehaben. Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf Antrag der Ortsbürgerkommissionen für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt. Die Kommissionsmitglieder gehören in der Regel dem Gemeinderat oder der Ortsbürgerkommission an. In Würenlos, wo es keine Ortsbürgerkommission gibt, stehen an deren Stelle die Finanzkommission und die Forstkommission. Die Aufgaben der Betriebskommission sind im Vertrag detailliert aufgeführt (siehe Anhang des Traktandenberichts).

Bedingung für die Einführung des Vertrages per 1. Januar 2022 ist die Zustimmung sämtlicher Ortsbürgergemeinden.

Diese organisatorische Änderung sowie der Vertrag wurden vom Gemeinderat mit der Finanzkommission und der Forstkommission besprochen. Beide Kommissionen befürworten die Änderung.

Der Wortlaut des Vertrages ist im Anhang des Traktandenberichtes abgedruckt.

Antrag:

Der Vertrag über die gemeinsame Führung des Forstbetriebs Wettingen mit Neuenhof, Würenlos und dem Staatswald sei zu genehmigen.

Baurechte auf Parzellen 937 und 4883 zu Gunsten Reitverein Würenlos und Umgebung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. April 2019 stimmte der Erteilung zweier Baurechte zu Gunsten des Reitvereins Würenlos und Umgebung zu: Auf Parzelle 937 wurde das Baurecht für den Bau der Reithalle und auf Parzelle 4883 das Baurecht für die Realisierung eines Reitplatzes erteilt. Die Baurechtsdauer wurde auf 40 Jahre festgelegt. Die Baurechte enden am 31. Dezember 2059.

Bei den gewerblichen Parzellen, die ebenfalls im Baurecht abgegeben worden sind, hat sich nach der Beschlussfassung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung gezeigt, dass eine Baurechtsdauer von 40 Jahren von Seiten der Banken im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredits als zu kurz eingestuft wird. Deshalb hat die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 auf Antrag des Gemeinderates alle Baurechte auf den Gewerbeparzellen von 40 auf 50 Jahre erhöht.

Damit einerseits alle Baurechtsnehmer in Bezug auf ihre Finanzierungsmöglichkeiten gleichgestellt sind und andererseits die Laufzeit der Baurechte identisch ist, sollen nun auch die Baurechte, welche dem Reitverein gewährt worden sind, um je 10 Jahre verlängert werden.

6.1 Baurecht auf Parzelle 937 für Reithalle; Änderung Baurechtsdauer

Der Baurechtsvertrag für die Reithalle wurde am 28. Mai 2019 unterzeichnet. Die darin festgelegte Laufzeit soll von 40 auf 50 Jahre erhöht werden.

Antrag:

Das Baurecht auf Parzelle 937 der Ortsbürgergemeinde zu Gunsten des Reitvereins Würenlos und Umgebung sei wie folgt zu ändern:

Baurechtsnehmerin: Reitverein Würenlos und Umgebung

Dauer des Baurechts: 50 Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2069

6.2 Baurecht auf Parzelle 4883 für Reitplatz; Änderung Baurechtsdauer

Der Baurechtsvertrag für den Reitplatz wurde am 28. Mai 2019 unterzeichnet. Die darin festgelegte Laufzeit soll von 40 auf 50 Jahre erhöht werden.

Antrag:

Das Baurecht auf Parzelle 4883 der Ortsbürgergemeinde zu Gunsten des Reitvereins Würenlos und Umgebung sei wie folgt zu ändern:

Baurechtsnehmerin: Reitverein Würenlos und Umgebung

Dauer des Baurechts: 50 Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2069

Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht

Gemäss § 2 Abs. 1 des Reglements über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung in das Ortsbürgerrecht von Würenlos aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Würenlos besitzt und der Ehegatte Ortsbürger ist, durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, von einer Ortsbürgerin abstammt, die das Ortsbürgerrecht durch Heirat verloren hat oder seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Würenlos hat, davon wenigstens 15 Jahre ununterbrochen. Die Abgabe für die Einbürgerung beträgt gemäss Reglement Fr. 200.00 pro mündige Person.

Folgende Personen bewerben sich um das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos.

7.1 Gabi geb. Meyer, Adelheid, geb. 22. Dezember 1955, von Würenlos AG, Niederbipp BE und Wolhusen LU, in Würenlos, Bifigweg 20

Adelheid Gabi ist per 22. September 1990 von Wettingen AG nach Würenlos zugezogen. Sie ist bereits Bürgerin der Einwohnergemeinde Würenlos. Sie erfüllt sämtliche Voraussetzungen zur Aufnahme ins Ortsbürgerrecht.

Adelheid Gabi fühlt sich mit Würenlos sehr verbunden.

Antrag:

Adelheid Gabi sei in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos aufzunehmen.

7.2 Möckel geb. Goetschi, Caroline, geb. 27. Mai 1962, von Würenlos AG, und Galmiz FR, in Würenlos, Buchenweg 6

Caroline Möckel ist per 6. Mai 2017 von Neuenhof AG nach Würenlos zugezogen. Sie ist bereits Bürgerin der Einwohnergemeinde Würenlos. Sie erfüllt sämtliche Voraussetzungen zur Aufnahme ins Ortsbürgerrecht.

Caroline Möckel fühlt sich mit Würenlos sehr verbunden.

Antrag:

Caroline Möckel sei in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Würenlos aufzunehmen.

Ortsbürgergemeinde

Ergebnis

Erfolgsrechnung	Rechnung 2019	Budget 2019	<u>Abweichung</u>
Ortsbürgerverwaltung: Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss Einlage in Landschafts- und Heimatschutzfonds	Fr. 280'041 Fr. 1'476	Fr. 20'400 Fr. 1'800	Fr. 280'041 Fr20'400 Fr324
Forstwirtschaft: Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss Cashflow	<u>Fr. 8'695</u> Fr. 272'822	Fr. 3'700 Fr. 14'900	Fr3'700 Fr. 8'695 Fr. 287'722
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben Netto-Investitionen ./. Cashflow	Fr. 559'029 Fr. 559'029 Fr. 272'822	Fr. 0 Fr. 0 <u>Fr. 14'900</u>	Fr. 559'029 Fr. 559'029 Fr. 287'722
Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 286'207	Fr14'900	Fr. 271'307

Erfolgsrechnung

Ortsbürgerverwaltung

9990.9000.00 Ertragsüberschuss

Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von **Fr. 280'041.60** ab (Budget = Aufwandüberschuss von Fr. 20'400). Massgebend war vor allem ein Faktor:

9630.4443.00 Marktwertanpassungen Liegenschaften

Gemäss "Handbuch Rechnungswesen Gemeinden" ist alle vier Jahre zu Beginn einer Amtsperiode eine Neubewertung der Finanzanlagen durchzuführen. Die geänderten Zinssätze beim Hypothekarischen Referenzzinssatz und bei den Bewirtschaftungskosten ergaben eine Aufwertung der Liegenschaften am Chileweg von Fr. 324'700, welche erfolgsrelevant verbucht wurden.

Forstwirtschaft

Das Budget der Forstwirtschaft rechnete eigentlich mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'700; effektiv resultierte nun ein Aufwandüberschuss von Fr. 8'694.88.

Budgetabweichungen waren bei folgenden Konti zu verzeichnen:

- Mehraufwand Arbeiten durch Dritte (rund Fr. 11'000)
- Minderaufwand Entschädigungen Forstbetrieb (rund Fr. 28'000)
- Minderertrag beim Holzverkauf (rund Fr. 16'000)
- Minderertrag Arbeiten für Dritte (rund Fr. 16'000)

Ortsbürgergemeinde

Bila	anz	Eröffnungsbila	nz: 01.01.2019	Schlussbilanz	:: 31.12.2019
		Soll	Haben	Soll	Haben
	<u>Aktiven</u>	11'422'442		11'651'711	
10	Finanzvermögen Kontokorrent Einwohnergemeinde Aktive Rechnungsabgrenzungen Darlehen an Einwohnergemeinde Sachanlagen Finanzvermögen Verwaltungsvermögen Sachanlagen Verwaltungsvermögen AARGO-Holz AG (Beteiligung)	8'309'104 844'429 5'325 3'400'000 4'059'350 3'113'338 3'111'338 2'000		7'979'344 180'630 14'664 3'400'000 4'384'050 3'672'367 3'670'367 2'000	
20	<u>Passiven</u> Fremdkapital		<u>11'422'442</u> 14'467		<u>11'651'711</u> 10'914
	Laufende Verpflichtungen Depotgelder und Kautionen Passive Rechnungsabgrenzungen		<u>14'467</u> 3'000 11'467		<u>10'914</u> 0 10'914
29	Eigenkapital Waldfonds Altersheimfonds Ortsbild- und Heimatschutzfonds Aufwertungsreserve Grundstücke Bilanzüberschuss		11'407'975 494'312 550'534 335'068 3'111'336 6'916'725		11'640'797 485'617 0 296'543 3'111'336 7'747'301

Erfolgs	srechnung	Rechnun	g 2019	Budge	t 2019	Rechnu	ng 2018
	1	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total Ortsbürgergemeinde	668'585	<u>668'585</u>	392'700	392'700	<u>513'629</u>	<u>513'629</u>
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	212'427	42'547	201'350	46'500	279'727	45'054
0110	Legislative	7'667	o	5'000	0	5'918	0
3000.00	Finanzkommission/Löhne Betriebspersonal	1'901		2'000		2'036	
3105.00	Verpflegung OBG-Versammlung	5'766		3'000		3'882	
0220	Allgemeine Dienste, übrige	179'258	11'700	171'750	11'500	250'844	14'800
3000.00	Begleitgruppe Gewerbegebiet/Löhne Betriebspersonal	2'780		4'000		731	
3130.00	Sicherung Gemeindearchiv	29'981		30'000		0	
3130.01	Moderne Melioration	30'000		30'000		0	
3132.01	Inspektion Kiesgrube	0		1'600		0	
3132.02	Projektleitung Ausschreibung Baurecht Parzelle 937	70'337		60'000		203'953	
3612.00	Verwaltungsentschädigung Einwohnergemeinde	10'000		10'000		10'000	
3612.01	Gemeinwirtschaftliche Leistungen z.G. Forstwirtschaft	36'000		36'000		36'000	
3636.00	Verbandsbeiträge	160	441700	150	4.41500	160	441500
4260.00	Einbürgerungen/AGIR AG: Fahrwegrecht/Deponie		11'700		11'500		11'500
4260.01	Abparzellierung Grundwasserpumpwerk		U		0		3'300
0290	Verwaltungsliegenschaften	25'502	30'847	24'600	35'000	22'965	30'254
3010.00	Löhne Hauswart Forsthaus	12'565		12'500		12'222	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	965		1'000		939	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	178		200		169	
3101.00	Reinigungs- und Unterhaltsmaterial	1'100		1'000		1'312	
3120.00	Wasser, Strom	3'364		3'400		3'504	
3120.01	Cheminéeholz	3'200		3'200		3'200	
3134.00	Versicherungsprämien	245		300		274	
3144.00	Gebäudeunterhalt	3'885	001040	3'000	00/500	1'345	001070
4240.00	Benützungsgebühren Forsthaus		29'310		32'500		29'070
4260.00	Rückerstattungen Dritter		1'537	1 1	2'500		1'184

Erfolgs	srechnung	Rechnung	2019	Budget 2	2019	Rechnung	2018
	_	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	17'638	0	13'450	3'000	14'182	1'639
3290	Kultur, übriges	17'638	0	13'200	3'000	13'932	1'639
3101.00	Unterhalt Blumenschmuck	8'269		6'000		1'290	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	2'159		3'000		3'778	
130.01	Platzgestaltung Haselstrasse	0		0		5'664	
130.02	Unterhalt Rabatten Haselplatz	3'706		1'000		0	
130.03	Haselplatzfest	304		0		0	
636.00	Beitrag Natur- und Vogelschutzverein	500		500		500	
636.01	Beitrag Kloster Fahr	500		500		500	
636.02	Beitrag Kulturkreis	2'000		2'000		2'000	
636.04	Beitrag KulturLegi Aargau	200		200		200	
1260.00	Rückerstattungen Dritter		0		3'000		1'639
3410	Sport	О	0	250	o	250	0
3636.00	Beitrag Würenloser Pferdesporttage	0		250		250	

Erfolgs	srechnung	Rechnun	g 2019	Budge	t 2019	Rechnui	ng 2018
_		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	Volkswirtschaft	123'803	123'803	148'300	148'300	195'701	195'701
8201	Waldwirtschaft	122'212	102'075	143'100	119'700	195'701	127'286
3000.00	Forstkommission	2'000		1'800		2'150	
3010.00	Löhne des Betriebspersonals	400		800		1'000	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	243		400		239	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	93		300		192	
3099.00	Übriger Personalaufwand	242		300		263	
3101.00	Pflanzenankauf, Strassenkies, Brennstoff, Diverses	2'268		5'000		4'273	
3109.00	Übriger Aufwand	1'880		2'500		1'892	
3130.00	Naturschutz	1'401		2'000		290	
3132.00	Honorare Fachexperten	1'454		1'500		1'454	
3137.00	Mehrwertsteuer	2'169		3'700		4'118	
3141.00	Arbeiten durch Dritte	25'508		14'000		11'840	
3161.00	Mieten, Benützungskosten	145		200		290	
3499.00	Skonti auf Holzverkäufen	158		200		504	
3612.00	Entschädigungen Forstbetrieb Wettingen, Förster	25'000		28'000		27'000	
3612.01	Entschädigungen Forstbetrieb Wettingen (Löhne, Maschinen)	49'637		75'000		127'093	
3612.02	Verwaltungsentschädigung Einwohnergemeinde	4'400		4'400		4'400	
3637.00	Beiträge an Privatwaldbesitzer	5'214		3'000		8'703	
4250.00	Erlös aus Holzverkauf		49'859		66'000		63'596
4250.01	Cheminéeholz		3'200		3'200		3'200
4260.00	Dienstleistungen für Dritte		3'898		3'000		15'460
4612.00	Entschädigung Ortsbürger: Gemeinwirtschaftliche Leistungen		36'000		36'000		36'000
4612.01	Entschädigung EG: Strassenunterhaltsarbeiten		3'849		5'000		3'761
4631.00	Kantonsbeitrag für Waldpflege		5'269		6'500		5'269
8205	Nebenbetrieb	o	10'562	0	26'000	0	39'569
4240.00	Arbeiten für Dritte		7'496		23'000		36'377
4250.00	Verkauf Christbäume		3'066		3'000		3'192

Erfolgs	srechnung	Rechnung	g 2019	Budge	t 2019	Rechnur	ng 2018
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8209 3171.00	Nichtbetrieb Waldbegehung der Bevölkerung	1'591 1'591	11'166	5'200	2'600	0	28'846
4409.03	Zinsen Forstreservefonds		2'471		2'600		2'603
9010.00	Ertragsüberschuss	0	01005	3700		0	001040
9011.00	Aufwandüberschuss		8'695		0		26'243
9	FINANZEN	314'717	502'235	29'600	194'900	24'019	271'235
9610	Zinsen	3'947	56'490	4'400	50'700	4'270	36'567
3409.02	Zinsen der Forstreserve	2'471		2'600		2'603	
3501.00	Einlage Landschafts- und Heimatschutzfonds	1'476		1'800		1'667	
4401.00	Zinsen Kontokorrent		1'280		2'700		2'417
4407.00	Kapitalzinsen		17'000		17'000		17'000
4430.00	Zinsen Gewerbeland		00,040		041000	1	10'922
4430.01	Baurechtszinsen		38'210		31'000		6'228
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	30'729	445'745	25'200	123'800	19'749	114'213
3431.00	Unterhalt Liegenschaften	6'689		4'000		1'129	
3439.40	Übriger Liegenschaftsaufwand (Betriebskostenabrechnung)	24'040		21'200		18'620	
4260.00	Rückerstattungen Dritter					1	183
4430.00	Mietzinsertrag		108'540		108'400		109'500
4430.01	Pachtzinsen		12'505		15'400	1	4'530
4443.00	Marktwertanpassungen Liegenschaften		324'700				
9990	Abschluss	280'041	0	0	20'400	0	120'455
9000.00	Ertragsüberschuss	280'041		0		0	
9011.00	Aufwandüberschuss		0		20'400		120'455

Budget: 2021

Ortsbürgergemeinde

Bilanz: 31.12.2019 (in CHF 1'000)

<u>Aktiven</u>	<u>11'651</u>	<u>Passiven</u>	<u>11'651</u>
Finanzvermögen	7'979	Fremdkapital	11
Verwaltungsvermögen	3'672	Eigenkapital	11'640

Ergebnis Budget

Erfolgsrechnung (in CHF 1'000)	Budget: 2021	Budget: 2020	Rechnung: 2019
Ortsbürgerverwaltung Ertrag ./. Aufwand Ertragsüberschuss / Einlage in Eigenkapital Aufwandüberschuss / Bezug aus Eigenkapital	343	260	545
	<u>230</u>	<u>187</u>	<u>265</u>
	113	73	280
Forstwirtschaft Ertrag ./.Aufwand Ertragsüberschuss / Einlage in Waldfonds	116	122	115
	<u>144</u>	<u>138</u>	<u>123</u>
Aufwandüberschuss / Entnahme aus Waldfonds	28	16	8

Erfolgsrechnung

Ortsbürgerverwaltung

0220.3132.00 Grünstreifenplanung Parzelle 937 CHF 15'000

<u>0220.3132.02 Projektleitung Ausschreibung Parzelle 937 CHF 15'000</u> Aufwand der Bauverwaltung für Gewerbegebiet "Tägerhard"

3290.3130.03 Haselplatzfest CHF 800

3290.3130.04 Neue Linde Ötlikon CHF 45'000

Im Rahmen der Strassen- und Werkleitungssanierung soll die bestehende Linde in Ötlikon gefällt und durch eine neue ersetzt werden. Die Kosten inkl. Platzgestaltung und Bänken belaufen sich gemäss Offerte auf CHF 45'000.

3290.3130.05 Beschriftung ortsgeschichtlich interessante Gebäude CHF 6'000

Die Heimatkundliche Vereinigung Furttal (HVF) hat im vergangenen Jahr ein Konzept erarbeitet, gemäss dem die ortsgeschichtlich interessanten Gebäude im Furttal mit Informationstafeln versehen werden sollen. Die Tafeln, wie sie in vielen Städten und Gemeinden anzutreffen sind, geben Auskunft über die Baugeschichte und interessante Informationen zum Gebäude, wie z. B. über besondere Bewohner.

Der Gemeinderat begrüsst die Aktion der Heimatkundlichen Vereinigung Furttal sehr. Mit der Beschriftung der Gebäude können sich sowohl die Bewohner als auch die Besucher in Würenlos über die Hintergründe von ortsgeschichtlich wichtigen Zeugen der Gemeinde informieren. Ausserdem, so ist zu hoffen, wird das Bewusstsein um den Wert der alten Gebäude in der Gemeinde etwas verstärkt.

Die Kosten für die Beschriftungstafeln sollen vollumfänglich von der Gemeinde übernommen werden. Die Tafeln von der Grösse 25 x 25 cm kosten ca. CHF 300 pro Stück (inkl. Montage). Es wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt 20 Gebäude mit Tafeln zu versehen. Findet die Aktion Anklang, so könnte sie zu einem späteren Zeitpunkt auf beispielsweise 30 Gebäude erweitert werden. Klar ist auch, dass die Einwilligung der Hauseigentümer vorliegen muss. Wenn die Kosten vollständig von der Gemeinde getragen werden, dürfte dies aber dem Vorhaben nur zuträglich sein. Die Textentwürfe für die Tafeln werden mit den Hauseigentümern und allenfalls der Kantonalen Denkmalpflege besprochen.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass es sich bei dieser kulturellen Bestrebung um eine klassische Aufgabe der Ortsbürgergemeinde handelt und deshalb die Kosten von rund 6'000 Franken von ihr getragen werden können.

9610.3409.02 Zinsen des Waldfonds CHF 600

0,125 % Zins von CHF 485'600

9610.3501.00 Einlage Landschafts- und Heimatschutzfonds CHF 350

0,125 % Zins von CHF 296'500

9610.4401.00 Zinsen Kontokorrent CHF 200

0,125 % Zins von CHF 180'600 für das Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde

9610.4402.00 Zinsen Finanzanlagen CHF 4'250

0,125 % Zins von CHF 3'400'000 für das Darlehen an die Einwohnergemeinde

9610.4430.01 Baurechtszinsen CHF 185'000

Zinsen von diversen Baurechtsnehmern (Gewerbe) und Einwohnergemeinde (Fussballplatz, Werkhof) im Gewerbegebiet "Tägerhard"

9630.3439.40 Betriebskosten für Alterswohnungen CHF 22'000

Die Nebenkosten basieren auf den aktuellen Zahlungen.

9990.9000.00 Ertragsüberschuss CHF 112'700

Es resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 112'700.

Forstwirtschaft

8201.3141.00 Arbeiten durch Dritte CHF 30'000

Es sind CHF 12'000 für den neu zu erstellenden Betriebsplan eingestellt.

8201.3612.00 Entschädigungen Forstbetrieb Wettingen, Förster CHF 24'000

Es sind CHF 9'000 für den neu zu erstellenden Betriebsplan eingestellt.

8201.9011.00 Aufwandüberschuss CHF 28'700

Das Budget 2021 rechnet mit einem Aufwandüberschuss von CHF 28'700.

Ortsbi	Ortsbürgergemeinde	Budget 2021 Aufwand	Ertrag	Budget 2020 Aufwand	0 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand E	g 2019 Ertrag
	Ortsbürgergemeinde	487'850	487'850	398,300	398,900	668'585.50	668'585.50
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	131'550	42'000 89'550	147'050	41'700 105'350	212'425.95	42'547.45 169'878.50
ო	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	67'850	1'000 66'850	13'050	2'000 11'050	17'638.00	0.00 17'638.00
∞	VOLKSWIRTSCHAFT	144'800	144'800	138'150	138'150	123'803.85	123'803.85
თ	FINANZEN UND STEUERN	143'650 156'400	300,020	100'650 116'400	217'050	314'717.70 187'516.50	502'234.20

Ortsbür	Ortsbürgergemeinde	Budget 2021 Aufwand	Ertrag	Budget 2020 Aufwand	:0 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	g 2019 Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	131'550	42,000	147'050	41'700	212'425.95	42'547.45
Ю	Legislative	4'950		5'850		7'667.40	
011	Legislative	4'950		5,820		7'667.40	
0110 3000.00 3010.00 3053.00		4'950 1'300 650 0		5'850 1'400 650 0		7'667.40 1'250.00 650.10 1.30	
3105.00	versicherungen Verpflegung OBG-Versammlung	3,000		3,800		5'766.00	
05	Allgemeine Dienste	126'600	42,000	141'200	41.700	204'758.55	42'547.45
022	Allgemeine Dienste, übrige	103'000	11.500	118'000	11,500	179'257.10	11,700.00
0220 3000.00		103'000 1'000	11,500	118'000 1'000	11.500	179'257.10 1'660.00	11'700.00
3010.00 3050.00		800 50		750 100		1'090.40 28.70	
3053.00	Verwaltdrigskosteri) AG-Beiträge an Unfall-	0		0		0.80	
3130.00		25'000		30,000		29'980.70 30'000.00	
3132.02	_	15'000		40,000		70,336.50	
3612.00 3612.01	-	10'000 36'000		10'000 36'000		10'000.00 36'000.00	
3636.00	Verbandsbeiträge	150		150		160.00	

Ortsbürgergemeinde	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	g 2019
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4210.00 Gebühren Einbürgerungen 4260.00 AGIR AG: Fahrwegrecht/Deponie		11,500		11'500		200.00
029 Verwaltungsliegenschaften	23,600	30,200	23'200	30,500	25'501.45	30'847.45
 0290 Verwaltungsliegenschaften 3010.00 Löhne Hauswart Forsthaus 3050.00 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten 3053.00 AG-Beiträge an Unfall-versicherungen 3101.00 Reinigungs- und Unterhalts-material 	23'600 12'500 950 150	30,200	23'200 12'300 950 150	30'200	25'501.45 12'565.05 964.60 177.40 1'100.35	30'847.45
3120.00 Wasser, Strom 3120.01 Cheminéeholz 3134.00 Versicherungsprämien 3144.00 Gebäudeunterhalt 4240.00 Benützungsgebühren Forsthaus 4260.00 Rückerstattungen Dritter	3400 3200 300 2000	29'000	3500 3200 300 1500	29'000 1'200	3.364.05 3.200.00 245.10 3.884.90	29'310.25

Ortsbüi	Ortsbürgergemeinde	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	2019
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ო	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	67'850	1,000	13,050	2,000	17'638.00	
32	Kultur, übrige	009,29	1.000	12'800	2,000	17'638.00	
329	Kultur, übriges	009.29	1,000	12'800	2,000	17'638.00	
3290 3101.00		67'600 8'000	1,000	12'800 2'000	2,000	17'638.00 8'269.00	
3130.00 3130.02 3130.03 3130.04		2'000 2'600 800 45'000		3'000 2'600 2'000 0		2'158.65 3'706.35 304.00 0.00	
3130.05		6,000		0 200		0.00	
3636.01 3636.02 3636.04 4260.00	vogerschutzverein 11 Beitrag Kloster Fahr 12 Beitrag KulturLegi Aargau 14 Beitrag KulturLegi Aargau 10 Rückerstattungen Dritter	500 2'000 200	1,000	500 2'000 200	2,000	500.00 2'000.00 200.00	0.00
34 14	Sport und Freizeit Sport	250		250			
3410 3636.00	3410 Sport 3636.00 Beitrag Würenloser Pferde- sporttage	250 250		250 250		0.00	

	Octobilization	FOOC towpring		טכטכ וים		010C sauradood	2010
DOSIDO	iger general de la companya de la co	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	errag Ertrag
ω	VOLKSWIRTSCHAFT	144'800	144'800	138'150	138'150	123'803.85	123'803.85
82	Forstwirtschaft	144'800	144'800	138'150	138'150	123'803.85	123'803.85
820	Forstwirtschaft	144'800	144'800	138'150	138'150	123'803.85	123'803.85
8201 3000.00 3010.00 3050.00		144'800 2'000 500 250	144'800	138'150 2'000 1'000 250	138'150	122'212.70 2'000.00 399.90 243.10	102'074.77
3053.00		100		200		92.55	
3099.00	versicherungen) Übriger Personalaufwand und Waldarbaiteta	1,000		300		242.10	
3101.00	_	10,000		10'000		2'268.30	
3109.00	Diemston, Diverses 1 Übriger Aufwand 1 Naturschutz	2'000		2'500		1'880.35 1'401.25	
3132.00		1'500 2'200		1'500 4'000		1'453.95 2'168.45	
3161.00		30 000 200		300		25 506.33	
3171.00		1'500 150		0 200		0.00	
3612.00	_	24'000		20,000		25'000.00	
3612.01	_	000,09		20,000		49'636.50	
3612.02 3637.00		4'400 3'000		4'400		4'400.00 5'214.45	
4240.00 4250.00	waldbesitzer) Arbeiten für Dritte) Erlös aus Holzverkauf		10'000 49'000		13'000 50'000		0.00 49'859.27

Erfolgsrechnung

Ortsbürgergemeinde	Budget 2021		Budget 2020		Rechnu	Rechnung 2019
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4250.01 Cheminéeholz		3,200		3,200		3,200.00
4250.02 Verkauf Christbäume		3,000		3,000		0.00
4260.00 Dienstleistungen für Dritte		4,000		000.9		3'897.85
4409.00 Zinsen Waldfonds		009		650		0.00
4612.00 Entschädigung Ortsbürger:		36,000		36,000		36,000.00
Gemeinwirtschaftl. Leistungen						
4612.01 Entschädigungen EG:		2,000		2,000		3'848.65
Strassenunterhaltsarbeiten						
4631.00 Kantonsbeitrag für Waldpflege		2,300		2,300		5,269.00
9011.00 Aufwandüberschuss		28'700		16,000		0.00
(Entnahme aus Waldfonds)						
8205 Nehenhetrieh						10,562 65
0		0		0		7'496.45
4250.00 Verkauf Christbäume		0		0		3'066.20
8209 Nichthetrieh					1,501 15	11'166 43
2	0		0		1,591.15	
4409.03 Zinsen Waldfonds		0		0		2'471.55
9011.00 Aufwandüberschuss		0		0		8,694.88
(Entnahme Waldfonds)						

Erfolgsrechnung

Ortsbü	Ortsbürgergemeinde	Budget 2021 Aufwand	Ertrag	Budget 2020 Aufwand	0 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand	g 2019 Ertrag
o	FINANZEN UND STEUERN	143'650	300,020	100'650	217'050	314'717.70	502'234.20
96	Vermögens- und Schuldenverwal- tung	30,950	300,020	27'050	217'050	34'676.10	502'234.20
961	Zinsen	950	189'450	1,050	106'150	3'946.90	56'489.20
9610 3409.02 3501.00		950 600 350	189'450	1'050 650 400	106'150	3'946.90 2'471.55 1'475.35	56'489.20
4401.00 4402.00 4430.01	Heimatschutzfonds) Zinsen Kontokorrent) Zinsen Finanzanlagen 1 Baurechtszinsen		200 4'250 185'000		1'100 4'250 100'800		1'279.70 17'000.00 38'209.50
963	Liegenschaften des Finanzver- mögens	30,000	110'600	26,000	110'900	30'729.20	445'745.00
9630	Liegenschaften des Finanzver- mögens	30,000	110'600	26'000	110,800	30'729.20 8'689 05	445'745.00
3439.40 4430.00 4443.00		22,000	108'400 2'200 0	24,000	108'400 2'500 0	24'040.15	108'540.00 12'505.00 324'700.00
66	Nicht aufgeteilte Posten	112'700		73,600		280'041.60	
666	Abschluss	112'700		73,600		280'041.60	

Erfolgsrechnung

Ortsbürgergemeinde	Budget 2021 Aufwand	Ertrag	Budget 2020 Aufwand	20 Ertrag	Rechnung 2019 Aufwand E	ig 2019 Ertrag
9990 Abschluss 9000.00 Ertragsüberschuss	112'700 112'700		73'600 73'600		280'041.60 280'041.60	

Vertrag über die gemeinsame Führung des Forstbetriebs Wettingen mit Neuenhof, Würenlos und dem Staatswald

vom 1. Januar 2022









Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Vertragspartner, Rechtsgrundlagen, Name
	Art. 2 Zweck
	Art. 3 Waldflächen
	Art. 4 Waldbewirtschaftung
	Art. 5 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)
	Art. 6 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG
	Art. 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen
	Art. 8 Grundsätze
II.	Organisation und Personal
	Art. 9 Betriebskommission
	Art. 10 Betriebsleitung
	Art. 11 Finanz- und Personalverwaltung
	Art. 12 Kontrollstelle
	Art. 13 Verantwortlichkeit und Haftung
III.	Personal und Betriebsmittel
	Art. 14 Personalbestand
	Art. 15 Anstellung
	Art. 16 Unterstellung
	Art. 17 Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge
	Art. 20 Werkhof
IV.	Finanzielles
	Art. 19 Rechnungsführung
	Art. 20 Kostentragung
V.	Schlussbestimmungen
	Art. 21 Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner
	Art. 22 Kündigung
	Art. 23 Inkrafttreten
Anh	ang - Waldflächen (alle Angaben in Hektaren)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragspartner, Rechtsgrundlagen, Name

- ¹ Die Ortsbürgergemeinden Wettingen, Würenlos und Neuenhof sowie der Kanton Aargau, nachfolgend Vertragspartner genannt, betreiben gestützt auf
- § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978, §§ 3, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und
- § 27 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1.Juli 1997 unter dem Namen "Forstbetrieb Wettingen" einen Forstbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Wettingen.
- ² Die in diesem Vertrag verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich stets in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. Art. 4 und Art. 7).

Art. 3 Waldflächen

¹ Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum¹ (vgl. Anhang), inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung.

 $^{\bar{2}}$ Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten², die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte³ bleiben Sache des jeweiligen Vertragspartners. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen. Entsprechende Entschädigungen fallen den jeweiligen Vertragspartnern zu.

⁴ Die Waldflächen und Anlagen (Strassen und Gebäude) verbleiben im Eigentum der Vertragspartner.

Art. 4 Waldbewirtschaftung

¹ Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Angestrebt werden eine gemeinsame Betriebsstrategie und ein gemeinsamer Betriebsplan.

² Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt ausgewogen und im gleichberechtigten Interesse aller Vertragspartner. Grundlagen für die Pflege und Nutzung bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

Gemäss Zusammenstellung aus den rechtsgültigen Betriebsplänen oder aktuellem Zeitstand der Abteilung Wald (vgl. Anhang)

² Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge usw.

³ Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge, usw.

- ³ Die Vertragspartner werden in geeigneter Form über das Jahresprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Die Nachhaltigkeitskontrolle erfolgt getrennt für jeden Vertragspartner.
- ⁴ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt⁴ trägt der Forstbetrieb. Der Forstbetrieb erarbeitet ein entsprechendes Unterhaltskonzept.
- ⁵ Der Bau von neuen Waldstrassen und die Sanierung (Neubekiesung usw.) bestehender ist Sache der einzelnen Vertragspartner. Allfällige Arenbeiträge für den Wegunterhalt⁵ gehen zu ihren Lasten.
- ⁶ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.
- ⁷ In der Waldbewirtschaftung muss mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung erreicht werden.

Art. 5 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)

- ¹ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) sowie Weihnachtsbäume und weitere Holzprodukte anbieten.
- ² Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen⁶ erbringen und führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Vertragspartner aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.
- ³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 6 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG

¹ In sämtlichen Gemeinden im Gebiet des Forstbetriebs nimmt der Betriebsleiter die gesetzlich festgelegten Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben⁷ wahr. Vorbehalten bleibt die Wahl als Revierförster durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden. ² Die Beiträge des Kantons an die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

Art. 7 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehende Leistungen in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁸ werden vom Forstbetrieb nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Die entsprechenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

⁴ Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett Mulchen, Gehölz zurückschneiden usw.

⁵ Zweckgebundene Beiträge an den (periodischen) Unterhalt der Waldwege und Flurstrassen.

⁶ Beratung, Wald pflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Güterstrassen und Wanderwegen, Bauamtstätigkeiten, Aus- und Weiterbildung usw.

Gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998 und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998.

spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen und die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

Art. 8 Grundsätze

- ¹ Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorschriften durch den kantonalen Forstdienst.
- ² Der Forstbetrieb ist zertifiziert nach den Kriterien von FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification) und kann den Gesamtbetrieb der Mehrwertsteuer unterstellen. Die Vertragspartner sind Mitglied beim AWV (Aargauischer Waldwirtschaftsverband) und leisten die ordentlichen Beiträge an den SHF (Schweizer Holzförderung).

II. Organisation und Personal

Art. 9 Betriebskommission

- ¹ Die Vertragspartner bilden eine Betriebskommission als strategisches Führungsorgan. Jeder Vertragspartner hat Anspruch auf zwei Vertreter resp. zwei Stimmen in der Betriebskommission. Die Sitzgemeinde hat Anspruch auf drei Vertreter. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission übertragen werden, die an den Sitzungen ebenfalls beratende Stimme hat.
- ² Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf Antrag der Ortsbürgerkommissionen für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt. Die Kommissionsmitglieder gehören in der Regel dem Gemeinderat oder der Ortsbürgerkommission an. Die Vertretung des Staatswaldes wird durch die Abteilung Wald bestimmt.
- ³ Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber. Die Sitzgemeinde hat Anspruch auf das Präsidium.
- ⁴ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von zwei Mitgliedern oder dem Betriebsleiter einberufen. Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Die Kommission tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen und ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Bei Beschlüssen gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. a) bis c) müssen alle Mitglieder der Betriebskommission zustimmen.
- ⁵ Die Betriebskommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung der Betriebsstrategie und des Betriebsplanes⁹
- b) Genehmigung und Verabschiedung des jährlichen Budgets sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der zuständigen Organe der Vertragspartner¹⁰
- c) Vorschlag zur Anstellung des Betriebsleiters¹¹ (ohne übriges Personal und Lernende) zuhanden des Gemeinderats der Sitzgemeinde.
- d) Verabschiedung der Funktionenmatrix und der Stellenbeschreibungen für den Betriebsleiter und das Forstpersonal

Die bei Vertragsabschluss aktuellen Betriebspläne behalten bis zur ordentlichen Revision ihre Gültigkeit.

Gemäss Art. 20 Abs. 3 gehen das Budget und die Jahresrechnung an die zuständigen Organe der Vertragspartner zur Genehmigung ihres Anteils am Erfolg.

Massgebend ist das Personalreglement der Sitzgemeinde

- e) Verabschiedung des Jahresprogramms, das die Betriebsleitung erstellt, sowie grundsätzlicher Anpassungen am Programm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen.
- f) Überwachung des Betriebsleiters und des Betriebes.
- g) Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Gesamtverantwortung).
- h) Vertretung des Forstbetriebs nach aussen (überbetr. Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.)
- i) Controlling (Auswertung I Analyse der Betriebsabrechnung BAR)
- j) Entscheid über Investitionen im Rahmen des genehmigten Budgets. Für Investitionen, die ausserhalb des genehmigten Budgets liegen, ist das zuständige Organ der Vertragspartner zuständig. Im Übrigen gelten für den Investitionsbegriff die Bestimmungen von § 5 und 17 der Finanzverordnung vom 19. September 2012.
- k) Genehmigung von dringenden, unaufschiebbaren Geschäften ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von 20'000.00 Franken pro Jahr.
- ⁶ Die Entschädigung der Mitglieder der Betriebskommission erfolgt gemäss Reglement für Entschädigungen von Sitzungen der Sitzgemeinde.

Art. 10 Betriebsleitung

- ¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Betriebsführung zuständig. Ihm obliegen u.a. die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters werden durch die Betriebskommission in der Funktionenmatrix und den Stellenbeschrieben geregelt.
- ³ Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Stellenbeschrieb mit sich bringen.
- ⁴ Langfristige Verträge benötigen eine Doppelunterschrift mit dem Präsidenten der Betriebskommission.

Art. 11 Finanz- und Personalverwaltung

- ¹ Die Sitzgemeinde übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb. Ihr obliegen
- a. die Anstellung und Besoldung des im Forstbetrieb eingesetzten Personals auf Antrag der Betriebskommission und
- b. die Rechnungsführung für den Forstbetrieb (als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Sitzgemeinde)
- ² Bei Vertragsabschluss übernimmt die Einwohnergemeinde Wettingen die Aufgaben als Sitzgemeinde. Die Betriebskommission kann, in Absprache mit den Vertragspartnern, die Aufgaben der Sitzgemeinde einem anderen Vertragspartner übertragen, sofern Vertragsinhalte nicht eingehalten sind oder der Betrieb nicht ordnungsgemäss geführt wird.
- ³ Die Dienstleistungen für die Finanz- und Personalverwaltung werden mit einer Verwaltungsentschädigung abgegolten. Die Entschädigung wird durch die Sitzgemeinde und die Betriebskommission einvernehmlich als jährliche Pauschale festgelegt, regelmässig überprüft und bei veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst.

Art. 12 Kontrollstelle

- ¹ Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebs erfolgt durch das Finanzkontrollorgan.
- ² Die Finanzkontrolle wird aus je einem Vertreter der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinden der Vertragsparteien gebildet und konstituiert sich selber
- ³ Allen Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

Art. 13 Verantwortlichkeit und Haftung

- ¹ Die Vertragspartner haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten, die sich aus der Tätigkeit des Forstbetriebs ergeben.
- ² Untereinander haften die Vertragspartner im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche gemäss Anhang.¹²
- ³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

III. Personal und Betriebsmittel

Art. 14 Personalbestand

- ¹ Das gemeinsame Forstpersonal besteht aus
- a) dem Betriebsleiter (Förster),
- b) den ständig beschäftigten Forstwarten und Waldarbeitern (inkl. Lernende) und
- c) den temporär angestellten Aushilfen und dem Verwaltungspersonal
- ² Über den Stellenplan für das ständige Personal entscheidet auf Antrag der Betriebskommission die Sitzgemeinde im Rahmen des Budgets.

Art. 15 Anstellung

- ¹ Das Forstpersonal wird durch die Sitzgemeinde gemäss ihren personalrechtlichen Bestimmungen angestellt.
- ² Die Anstellung des Betriebsleiters erfolgt auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- ³ Die formelle Wahl als Revierförster für die Aufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.
- ⁴ Lernende und temporäre Aushilfen kann der Betriebsleiter im Rahmen des Budgets selbständig anstellen.

Art. 16 Unterstellung

¹ Der Betriebsleiter und das übrige Personal sind forstbetrieblich und disziplinarisch der Betriebskommission unterstellt.

- ² Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des übrigen Personals. Er führt die Mitarbeitergespräche mit dem ihm unterstellten Personal.
- ³ Der Präsident der Betriebskommission führt das Mitarbeitergespräch mit dem Betriebsleiter.

Gemäss Zusammenstellung aus den rechtsgültigen Betriebsplänen oder aktuellem Zeitstand der Abteilung Wald (vgl. Anhang)

Art. 17 Fahrzeuge, Maschinen

- ¹ Die vorhandenen Forstfahrzeuge und Maschinen bleiben bei Vertragsabschluss bei der Sitzgemeinde. Der Forstbetrieb übernimmt die entsprechenden Verzinsungen und Abschreibungen auf den Restbuchwerten.
- ²Zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss Art. 2 beschafft der Forstbetrieb die nötigen Betriebsmittel und schliesst dafür auch die nötigen Versicherungen ab.
- ³ Über Neuanschaffungen beschliesst im Rahmen des bewilligten Budgets bzw. der bewilligten Verpflichtungskredite die Betriebskommission. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 5 lit. j).

Art. 18 Werkhof

¹ Der Forstbetrieb nutzt den Forstwerkhof Eigi der OBG Wettingen als Stützpunkt. Die Betriebskommission entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche weiteren Gebäude der Forstbetrieb mietet und legt mit den Eigentümern einvernehmlich den Mietzins fest.

² Die Rechte und Pflichten regelt die Sitzgemeinde auf Antrag der Betriebskommission mit den Eigentümern in separaten Mietverträgen.

IV. Finanzielles

Art. 19 Rechnungsführung

¹ Der Forstbetrieb wird als Spezialfinanzierung in der Rechnung der Sitzgemeinde¹³ geführt.

² Der Forstbetrieb führt zusätzlich als betriebliches Führungsinstrument die Kostenund Leistungsrechnung nach dem Modell von WaldSchweiz (Forst BAR).

Art. 20 Kostentragung

- ¹ Sämtlicher Aufwand und Ertrag wird über die Rechnung des Forstbetriebs verbucht, insbesondere für:
- a) Pflege und Nutzung der Wälder;
- b) Nebenbetriebe (Sachgüterproduktion und Dienstleistungen);
- c) Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen;
- d) Unternehmerkosten;
- e) Versicherungen;
- f) Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten (inkl. effektiven Abschreibungen und Zinsen): Kosten für deren Betrieb und Unterhalt:
- g) Mietkosten u.a. für Werkhof und Büro;
- h) Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung;
- i) Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern;
- i) Dienstleistungsertrag:
- k) Holzertrag;

I) Aufwände der Betriebskommission;

- m)Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt.
- ² Der Betriebsgewinn respektive ein allfälliger Betriebsverlust wird den Vertragspartnern im Folgejahr im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche¹⁴ ausgeschüttet respektive in Rechnung gestellt.

¹³ Gemäss § 91 f Abs. 2 des Gesetzes über Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

¹⁴ Gemäss Zusammenstellung aus den rechtsgültigen Betriebsplänen oder aktuellem Zeitstand der Abteilung Wald (vgl. Anhang)

- ³ Den Vertragspartnern wird jeweils bis am 31. August der Budgetentwurf für das kommende Rechnungsjahr zugestellt mit Angabe der Höhe der erwarteten Gewinnrespektive Verlustanteile. Die Sitzgemeinde genehmigt das Gesamtbudget für den Forstbetrieb, die übrigen Vertragspartner ihren Anteil am erwarteten Erfolg.
- ⁴ An Investitionen des Forstbetriebs¹⁵ leisten die Vertragspartner auf Antrag der Sitzgemeinde Darlehen oder Investitionsbeiträge im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche. Die entsprechenden Kreditbegehren werden den Vertragspartnern zusammen mit dem Budget unterbreitet. Im Rahmen einer separaten Kreditvorlage beschliesst die Sitzgemeinde über den gesamten Verpflichtungskredit, die übrigen Vertragspartner über ihren Anteil.
- ⁵ Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner

- ¹ Über Vertragsänderungen formeller Natur, beziehungsweise ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen, entscheiden die Gemeinderäte der Vertragspartner und die Abteilung Wald auf Antrag der Betriebskommission. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.
- ² Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte der Vertragspartner und die Abteilung Wald auf Antrag der Betriebskommission. Erforderlich ist die Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 22 Kündigung

- ¹ Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens auf den 31.Dezember 2025, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- ² Dem austretenden Vertragspartner wird sein Anteil am Restwert der gemeinsam finanzierten Maschinen und Geräte gemäss der aktuellen Anlagebuchhaltung im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche¹⁶ ausbezahlt. Die gemeinsamen Betriebsmittel verbleiben jedoch im Eigentum der Sitzgemeinde.
- ³ Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag seine Gültigkeit.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt nimmt der Forstbetrieb seine operative Tätigkeit auf.

² Mit diesem Vertag werden alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Vertragspartner aufgehoben, insbesondere der Vertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Wettingen, Würenlos und Neuenhof und dem Staatswald Aargau für die Bildung eines Forstreviers vom 1. Juli 2006.

¹⁵ Es gilt die Aktivierungsgrenze der Sitzgemeinde

Gemäss Zusammenstellung aus den rechtsgültigen Betriebsplänen oder aktuellem Zeitstand der Abteilung Wald (vgl. Anhang)

Genehmigt durch die Ortsbürgergemeinde	versammlungen							
Ortsbürgergemeinde Wettingen vom tt.mm	n.jjjjj							
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber							
Ortsbürgergemeinde Würenlos vom tt.mm	.jjjj							
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber							
Ortsbürgergemeinde Neuenhof vom tt.mm.jjjj								
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber							
Kanton Aargau, Departement Bau, Verkeh Aarau, tt.mm.jjjj	r und Umwelt, Abteilung Wald							
Leiter Abteilung Wald	Leiter Staatswald							

Anhang - Waldflächen (alle Angaben in Hektaren)

Der Forstbetrieb umfasst das Waldeigentum der Vertragspartner.

Die Abgrenzung des Forstreviers richtet sich nach § 28 des kantonalen Waldgesetzes (AWaG).

- ¹ Die Revierförster üben die zum Schutz des Waldes nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einer kantonalen Behörde obliegen.
- ² Basis der Forstreviere bilden die Forstbetriebe, die von einem Förster geleitet werden. Diese nehmen in der Regel die Aufgaben der Revierförster wahr.
- ³ Die Einwohnergemeinden teilen die übrigen Waldungen auf ihrem Gebiet einem Revier zu.
- ⁴ Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

	Bergdietikon	Neuenhof	Wettingen	Würenlos	Total	Bewirtschaftete Waldfläche	Flächenanteil
OBG Neuenhof		74.98			74.98	71.55	12 %
OBG Wettingen			273.70		273.70	204.39	35 %
OBG Würenlos				101.75	101.75	96.39	16 %
Staatswald	62.97	142.22	68.79	25.07	299.05	218.01	37 %
Total Betrieb	62.97	217.20	342.49	126.82	749.48	590.34	100 %
						_	
Privatwald / übr. WE		45.63	45.65	159.48	250.76		
Total Revier	62.97	262.83	388.14	286.30	1'000.24]	

Quellen:

Zeitstand Abteilung Wald, Basismodul (BaMo) vom 25.05.2020 Naturschutzdatenbank vom 25.05.2020

Betriebspläne OBG Wettingen 2017, OBG Neuenhof 2016, OBG Würenlos 2007, Staatswald 2018.

Als bewirtschaftete Fläche gilt die Bezugsfläche für die waldbauliche Planung und die Festsetzung des Hiebsatzes. Die bewirtschaftete Fläche pro Vertragspartner ist durch die Betriebskommission jeweils im Rahmen der Budgetierung zu überprüfen. Nicht zu der bewirtschafteten Fläche gehören insbesondere die Flächen mit Nutzungsverzicht (Naturreservate, Altholzinseln, freiwilliger Nutzungsverzicht) und die übrigen

ertraglosen Flächen (Niederhaltezonen, Freihalteflächen oder Wald weiden).